

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 2007 — 3704

[C — 2007/33063]

15. MAI 2007 — Erlass der Regierung
zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen, insbesondere des Artikels 86 § 1 Satz 2;

Auf Vorschlag des für Medien zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Die am 18. April 2007 angenommene Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird genehmigt. Sie wird als Anlage zu diesem Erlass veröffentlicht.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 3 - Der für Medien zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Eupen, den 15. Mai 2007

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden
K.-H. LAMBERTZ
Die Ministerin für Kultur und Medien,
Denkmalschutz, Jugend und Sport
Frau I. WEYKMANS

Anlage zum Erlass der Regierung vom 15. Mai 2007
zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Art. 86 des Dekretes vom 27. Juni 2005
über den Rundfunk und die Kinovorstellungen

KAPITEL 1 — *Allgemeine Vorschriften*

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt als:

- Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Betreuer: das mit der Betreuung des Medienrates betraute Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Plenum: die gemeinsam tagenden Beschluss- und Gutachtenkammern;
- Dekret: das Dekret über den Rundfunk und die Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005.

Artikel 2

Sitz, Korrespondenzanschrift

- (1) Der Sitz des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in Eupen.
- (2) Die Versammlungen der Kammern finden am Sitz des Medienrates oder am vom Präsidenten beschlossenen Ort statt.
- (3) Die Korrespondenzanschrift ist Gospertstraße 1 in 4700 Eupen.

Artikel 3

Allgemeine Aufgaben

(1) Der Medienrat ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde mit Rechtspersönlichkeit, die der Rechtsaufsicht der Regierung gemäß Artikel 96 des Dekretes untersteht. Die Aufgaben des Medienrats ergeben sich aus dem Dekret vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen. Unbeschadet des Artikels 89 des Dekretes vertritt der Medienrat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit.

(2) Gemäß Artikel 94 des Dekretes arbeitet der Medienrat mit den übrigen Regulierungsbehörden bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zusammen.

Artikel 4

Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Medienrates sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Zum Schutz der Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrates und zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen vertraulich.
- (3) Unvereinbarkeiten sind von dem betreffenden Mitglied dem Präsidenten des Medienrates mitzuteilen. Der Präsident stellt die vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds fest und teilt diese der Regierung mit.

Artikel 5

Berufs- und Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder, Ersatzmitglieder, beratende Mitglieder des Medienrates sowie der Betreuer und die Sachverständigen halten das Berufs- und Geschäftsgeheimnis für die Tatsachen, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Medienrat bekannt geworden sind, ein. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Artikel 6

Berufsethos

(1) Die Mitglieder der Beschlusskammer nehmen keine Anweisungen entgegen, wenn sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

(2) Stellt ein Mitglied der Beschlusskammer fest, dass es oder ein anderes Mitglied sich in einem Interessenkonflikt befindet, muss es dies vor Beratung des Tagesordnungspunktes in geeigneter Weise bekannt geben.

(3) Das betroffene Mitglied nimmt die Ablehnung an oder trägt die Gründe für seine Verweigerung vor. Wird die Verweigerung von den anderen Mitgliedern der Beschlusskammer angenommen, ist die Beschlusskammer beschlussfähig.

(4) Wird ein Interessenkonflikt bei einer bereits getroffenen Entscheidung im Nachhinein festgestellt, so kann diese Entscheidung gemäß den Grundsätzen über den Entzug von Verwaltungsakten widerrufen werden.

Artikel 7

Ladungen und Geschäftsgang

(1) Der Präsident beruft die Sitzungen der Kammern sowie des Plenums ein und leitet sie.

(2) Die Ladung wird mindestens 10 Werktage vor der Sitzung der Beschlusskammer und mindestens 15 Werktage vor der Sitzung der Gutachtenkammer oder vor der Plenarsitzung zugestellt. Im Juli und August wird diese letzte Frist um 5 Werktage verlängert.

(3) Der Präsident muss eine Sitzung der jeweiligen Kammer einberufen, wenn zwei Mitglieder der Beschlusskammer bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gutachtenkammer dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und enthält:

1. die zu behandelnden Tagesordnungspunkte der Sitzung,
2. eine Begründung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
3. die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und
4. für die Beschlusskammer den ausgearbeiteten Beschlussentwurf und für die Gutachtenkammer den ausgearbeiteten Gutachtenentwurf.

Der Präsident muss die Gutachtenkammer innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Eingang des Antrages einberufen.

Der Präsident muss die Beschlusskammer innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Antrages einberufen.

(4) Die Ladung wird per Schreiben, Telefax, E-Mail oder andere Mittel, die das Mitglied, das Ersatzmitglied bzw. das beratende Mitglied annimmt, zugeschickt.

(5) Die Ladung enthält:

1. die Angabe über Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung sowie eine Abschrift des Antrages/der Anträge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung beim Präsidenten hinterlegt wurden;
3. die Unterlagen, die zur Beratung und zur Entscheidungsfindung erforderlich sind;
4. für die Beschlusskammer den ausgearbeiteten Beschlussentwurf und für die Gutachtenkammer den ausgearbeiteten Gutachtenentwurf.

(6) Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten, seinem Ersatzmitglied und dem Betreuer unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 8

Ersatzmitglieder

(1) Für die Anwendung dieser Geschäftsordnung werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich den Mitgliedern gleichgestellt.

(2) Ein Ersatzmitglied darf nur an den Sitzungen teilnehmen, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

Artikel 9

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnungen der Kammern bzw. des Plenums werden vom Präsidenten festgelegt. Artikel 7 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Mitglieder der Gutachtenkammer können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Gutachtenkammer stellen. Der Antrag muss mindestens 5 Werktage vor dem Tagungstermin beim Präsidenten eingehen und die erforderlichen Unterlagen und Informationen umfassen.

Zu Beginn der Sitzung trägt der Präsident die vorliegenden Anträge vor. Ein Antrag muss nur dann behandelt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und
2. mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

(3) Die Kammern und das Plenum können beschließen, einen Tagesordnungspunkt nicht zu beraten. Der Beschluss zur Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes kann nur dann gefasst werden, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und
2. mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

(4) Wenn Tagesordnungspunkte in einer Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden können, müssen sie in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufgenommen werden.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit

(1) Die Kammern und das Plenum sind beschlussfähig, wenn:

1. die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, unterbricht der Präsident die Sitzung für bis zu 60 Minuten. Ist die Beschlussfähigkeit nach Wiederaufnahme der Sitzung immer noch nicht gegeben, schließt der Präsident die Sitzung. Die Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. In dieser Sitzung ist die Gutachtenkammer bzw. das Plenum ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Artikel 98 Satz 2 des Dekretes (Eilentscheidungen des Präsidenten) bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11

Beratungen

(1) Der Präsident eröffnet die Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Beschlusskammer, der Gutachtenkammer bzw. des Plenums bzw. der Ausschüsse.

(2) Das Wort wird während der Sitzung in der Reihenfolge der Beantragung erteilt.

(3) Der Präsident schließt die Beratung über einen Tagesordnungspunkt:

1. wenn keine Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen. Der Präsident kann die Mitglieder auffordern, sich in der Rednerliste einzutragen und diese abzuschließen.

2. wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Beendigung der Debatte zustimmt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Sachdebatten; sie sind vom Präsidenten unmittelbar zur Abstimmung zu bringen. Liegen nach Sachdebatten mehrere Entscheidungsanträge vor, stellt der Präsident zunächst fest, welcher der Anträge der weitestgehende ist und wie sich die Reihenfolge der übrigen Anträge darstellt; entsprechend dieser Reihenfolge ist dann zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

(5) Der Präsident schließt die Beratungen.

Artikel 12

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die ordentlichen Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen oder für bestimmte Angelegenheiten kann die jeweilige Kammer beschließen.

(2) Veranstalter oder deren Vertreter können auf Beschluss der Gutachtenkammer zu Sitzungen hinzugezogen werden, soweit die von ihnen veranstalteten Programme betroffen sind.

Artikel 13

Eilentscheidungen des Präsidenten

Gemäß Artikel 98 des Dekretes kann der Präsident Eilentscheidungen treffen.

Artikel 14

Tätigkeitsbericht, Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Gemäß Artikel 88 des Dekretes wird jährlich ein Tätigkeitsbericht abgegeben, der in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Über die Tätigkeiten beider Kammern wird berichtet.

(2) Jede Kammer beschließt, welche Ergebnisse ihrer Beratungen in geeigneter Form der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

(3) Es wird eine Website des Medienrates geschaffen. Artikel 105 des Dekretes ist zu beachten.

Artikel 15

Finanzplan

Der Präsident erstellt jedes Jahr einen Finanzplan für das darauffolgende Kalenderjahr. Der Präsident legt diesen Plan dem Plenum zur Abstimmung vor.

KAPITEL 2 – Präsident des Medienrates

Artikel 16

Aufgaben des Präsidenten

Gemäß Artikel 86 §2 des Dekretes vertritt der Präsident den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Medienrates, bereitet die Entscheidungen der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer vor und vollzieht sie. Er nimmt die im Dekret und in dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben wahr.

Artikel 17

Verhinderung des Präsidenten bei Sitzungen

Bei Verhinderung des Präsidenten bei Sitzungen wird dieser

1. vom stellvertretenden Präsidenten der Beschlusskammer in der Beschlusskammer vertreten,
2. vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses in der Gutachtenkammer sowie im Plenum vertreten.

KAPITEL 3 – Beschlusskammer des Medienrates

Artikel 18

Sitzungen der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Artikel 19

Abstimmungen, Umlaufbeschlussfassung

(1) Die Entscheidungen der Beschlusskammer werden gemäß Artikel 98 des Dekretes getroffen.

(2) Zwischen den Sitzungen der Beschlusskammer können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird vom Präsidenten eingeleitet.

Artikel 20

Niederschriften

(1) Von jeder Sitzung der Beschlusskammer wird eine Niederschrift gefertigt, die spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Die genehmigte Niederschrift wird vom Präsidenten unterschrieben und in einem besonderen Register eingetragen.

(2) Jede Niederschrift muss enthalten:

1. die Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder;
3. die Namen der nicht anwesenden entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder;
4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
6. eine Ergebnisniederschrift;
7. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten, die in der Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden konnten.

KAPITEL 4 – Gutachtenkammer des Medienrates

Artikel 21

Sitzungen der Gutachtenkammer

Die Gutachtenkammer tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Artikel 22

Abstimmungen

(1) Beschlüsse, Entscheidungen und Gutachten gleich welcher Art (Beschlüsse) erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten gemäß Artikel 115 des Dekretes ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Liegt innerhalb der Gruppe der Medienanbieter oder Mediennutzer der Gutachtenkammer weder eine Stimmenmehrheit noch eine Stimmgleichheit vor, kann diese Gruppe ein Minderheitsgutachten abgeben.

(2) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen des Präsidenten oder mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist über einen Beschlussantrag geheim abzustimmen.

(3) Der Beschluss ist sofort wirksam und bedarf nicht der Zustimmung der entsprechenden Niederschrift, es sei denn, dies wird ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 23

Ausschüsse

(1) Die Gutachtenkammer bildet aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuss für die Bearbeitung:

a) der an die Gutachtenkammer gerichteten Anträge auf Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung nach Artikel 114 § 1 Ziffer 1 des Dekretes (Anerkennungen, Liste von Großereignissen, Widersetzung oder Verbot der Verbreitung, Nutzungsordnung des Offenen Kanals),

b) der an die Gutachtenkammer gerichteten Beschwerden im Sinne von Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes.

(2) Die Gutachtenkammer kann Fachausschüsse einsetzen zwecks Vorbereitung der Beschlüsse, Entscheidungen oder Gutachten, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zu fassen hat. Sie legt bei der Bildung der Ausschüsse deren Aufgabenbereich fest.

(3) Der ständige Ausschuss und die Fachausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder der Gruppe der Medienanbieter und zwei Mitglieder der Gruppe der Mediennutzer angehören. In jedem Ausschuss sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Gutachtenkammer vertreten sein. Aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses wird ein Vorsitzender bezeichnet.

Stellt ein Mitglied fest, dass es oder ein anderes Mitglied sich in einem Interessenkonflikt befindet, muss es dies vor Beratung erwähnen und darf nicht tagen.

(4) Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses ein, legt deren Tagesordnung fest und leitet sie. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen externe Sachverständige hinzuziehen.

(5) Beschlüsse werden in den Ausschüssen mit mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder getroffen.

(6) Gutachtenentwürfe, die die Ausschüsse ausgearbeitet haben, sind von mindestens drei Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen. Sie werden den Mitgliedern der Gutachtenkammer mit der Ladung zu der Sitzung, auf der das Gutachten zur Tagesordnung steht, als Beschlussvorlage zugestellt.

Artikel 24

Niederschriften

(1) Der Betreuer fertigt von jeder Sitzung der Gutachtenkammer eine Niederschrift, die mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Die genehmigte Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Betreuer unterschrieben und in einem besonderen Register eingetragen.

(2) Sofern der Betreuer verhindert ist, wird die Niederschrift vom jüngsten anwesenden Mitglied verfasst.

(3) Jede Niederschrift muss enthalten:

1. die Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder, der sie vertretenden Ersatzmitglieder und die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder;
3. die Namen der nicht anwesenden entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder;
4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und verabschiedeten Gutachten;
6. den Wortlaut der Minderheitsgutachten, die gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Dekretes abgegeben werden;

7. eine zusammenfassende Darstellung der von den Mitgliedern und beratenden Mitgliedern vertretenen Standpunkte;
8. das Ergebnis der Abstimmungen und
9. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten, die in der Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden konnten.

Artikel 25

Gutachten

Alle Beschlüsse der Gutachtenkammer werden vom Präsidenten und vom Betreuer unterzeichnet und in einem besonderen Beschlussregister eingetragen.

KAPITEL 5 — *Arbeitsverfahren*

Abschnitt 1 – Beschlusskammer

Artikel 26

Marktdefinition und -analyse

(1) Gemäß Artikel 65 des Dekretes führt die Beschlusskammer Konsultationen nach Artikel 103 des Dekretes durch, um die relevanten Dienste und räumlich relevanten Märkte festzulegen. Der Präsident kann einen oder mehrere Berichterstatter aus der Mitte der Beschlusskammer bezeichnen und diese damit beauftragen, eine öffentliche Anhörung zu organisieren und einen Beschlussentwurf auszuarbeiten.

(2) Nach Festlegung der relevanten Märkte führt die Beschlusskammer eine Analyse dieser Märkte durch, um festzustellen, ob wirksamer Wettbewerb besteht. Zu diesem Zweck kann der Präsident einen oder mehrere Berichterstatter aus der Mitte der Beschlusskammer bezeichnen, die ihre Schlussfolgerungen binnen drei Monaten übermitteln.

(3) Besteht kein wirksamer Wettbewerb, so gilt Artikel 66 Abs. 1 des Dekretes. Der Präsident kann einen oder mehrere Berichterstatter aus der Mitte der Beschlusskammer bezeichnen, die mit der Durchführung von Konsultationen nach Artikel 103 des Dekretes und die Ausarbeitung eines Beschlussentwurfes beauftragt sind.

(4) Besteht wirksamer Wettbewerb, so gilt Artikel 66 Abs. 2 des Dekretes.

Artikel 27

Außergerichtliche Streitbeilegung

Gemäß Art. 99 des Dekretes bietet die Beschlusskammer ihre Vermittlung bei außergerichtlichen Streitbeilegungen an.

Artikel 28

Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

Gemäß Art. 100 des Dekretes bietet die Beschlusskammer ihre Vermittlung bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen an.

Artikel 29

Untersuchung nach Artikel 121 des Dekretes

(1) Bei einer Untersuchung aus eigener Initiative nach Artikel 121 des Dekretes gilt Artikel 102 des Dekretes.

(2) Die Beschlusskammer entscheidet unter Ausschluss des Betreuers.

(3) Die mit Gründen versehene Entscheidung der Beschlusskammer wird dem/den Betroffenen mitgeteilt und gemäß Artikel 14 dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Abschnitt 2 – Gutachtenkammer

Artikel 30

Gutachten nach Artikel 114 § 1 Ziffer 1 des Dekretes

(1) Die an die Gutachtenkammer gerichteten Anträge auf Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung nach Artikel 114 § 1 Ziffer 1 des Dekretes (Anerkennungen, Liste von Großereignissen, Widersetzung oder Verbot der Verbreitung, Nutzungsordnung des Offenen Kanals) sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden in einem besonderen Register eingetragen.

(2) Der Präsident beauftragt den ständigen Ausschuss nach Artikel 23 Absatz 1 mit der Ausarbeitung des Gutachtenentwurfs. Dieser ist mit der Ladung zur Sitzung der Gutachtenkammer, auf der das Gutachten auf der Tagesordnung steht, als Beschlussvorlage zuzustellen.

(3) Gemäß Artikel 114 § 2 des Dekretes sind diese Gutachten der Regierung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragung zu unterbreiten.

Artikel 31

Gutachten nach Artikel 114 § 1 Ziffer 2 des Dekretes

(1) Die Gutachtenkammer untersucht, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes oder der Ausführungsbestimmungen vorliegt:

a) aus eigener Initiative gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. a);

b) auf Antrag der Regierung nach Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. b) des Dekretes;

c) auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. c) des Dekretes.

(2) Die Anträge auf Abgabe eines Gutachtens sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Diese Anträge sowie die aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchungen werden in einem besonderen Register eingetragen.

(3) Der Betreuer lässt dem Antragsteller umgehend eine Empfangsbestätigung zukommen, die ihn über den Verlauf des Verfahrens informiert. Er teilt der inkriminierten Partei den Eingang und den Inhalt des Antrags mit und fordert sie mit Fristsetzung zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.

(4) Bei einer Untersuchung aus eigener Initiative nach Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. a) des Dekretes teilt der Betreuer der inkriminierten Partei den beanstandeten Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes bzw. die Ausführungsbestimmungen mit. Er informiert sie über den Verlauf des Verfahrens.

(5) Der ständige Ausschuss nach Artikel 26 Absatz 1 untersucht, ob ein Verstoß vorliegt. Er fordert die inkrimierte Partei ggf. mit Fristsetzung auf, zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Er führt eine Anhörung des Betroffenen durch.

Artikel 32

Beschwerden nach Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes

(1) Beschwerden gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden in einem besonderen Register eingetragen. Der Betreuer untersucht, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes oder der Ausführungsbestimmungen vorliegt. Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Betreuer lässt dem Antragsteller bzw. dem Beschwerdeführer umgehend eine Empfangsbestätigung zukommen, die ihn über den Verlauf des Verfahrens informiert. Er fordert ihn ggf. mit Fristsetzung auf, zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

Nach Eingang der Beschwerde bzw. der zusätzlich angeforderten Auskünfte teilt der Betreuer der inkrimierten Partei den Eingang und den Inhalt der gegen sie gerichteten Beschwerde mit und fordert sie mit Fristsetzung zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.

(3) Der Betreuer übermittelt die Akte dem in Artikel 23 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung genannten ständigen Ausschuss der Gutachtenkammer mit allen Unterlagen.

(4) Der ständige Ausschuss führt eine Anhörung des Betroffenen durch. Er entscheidet in der Sitzung, in der er mit der Beschwerde befasst wird, ob und welche zusätzlichen Untersuchungen erforderlich sind; dabei werden die Parteien aufgefordert, der Gutachtenkammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle angeforderten Unterlagen auszuhändigen.

(5) Nach Abschluss der Voruntersuchungen verfasst der ständige Ausschuss den Entwurf eines Gutachtens zu der eingegangenen Beschwerde, der der Gutachtenkammer in ihrer nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der vom Präsidenten vorzulegenden Tagesordnung unterbreitet wird.

(6) Die Gutachtenkammer:

a) verabschiedet ein Gutachten zu der Beschwerde;

b) entscheidet, ob sie ggf. der Regierung - sofern die Beschwerde begründet ist - in Ausführung von Artikel 114 § 1 Ziffer 2 a) des Dekretes einen begründeten Vorschlag zur Anwendung einer der in Artikel 120 des Dekretes genannten Ordnungsstrafen zu Lasten der inkrimierten Partei unterbreitet.

(7) Zugestellt wird das Gutachten:

1. der beschwerdeführenden Partei sowie der inkrimierten Partei innerhalb von 8 Tagen nach der Verabschiedung in der Gutachtenkammer mittels Einschreibebrief,

2. dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

3. der Regierung.

Artikel 33

Anregungen und Vorschläge nach Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes

(1) Anregungen und Vorschläge nach Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden in einem besonderen Register eingetragen.

(2) Der Betreuer stellt sie den Mitgliedern der Gutachtenkammer mit der Ladung zur nächsten Sitzung zu.

Es bleibt der Gutachtenkammer vorbehalten, aus eigener Initiative ein Gutachten im Sinne der Anregung bzw. des Vorschlages zu verabschieden.

Artikel 34

Andere Gutachten und Berichte

Fachausschüsse nach Artikel 23 Absatz 2 haben folgende Gutachten und Berichte auszuarbeiten:

— «Modellentwürfe deontologischer Regelwerke» nach Artikel 114 § 1 Ziffer 3;

— Gutachten über den Inhalt der Programme sowie die allgemeine Programmgestaltung des BRF nach Artikel 114 § 1 Ziffer 4 Lit. a);

— Gutachten über andere Themen im Medienbereich, die die Regierung der Gutachtenkammer unterbreitet nach Artikel 114 § 1 Ziffer 4 Lit. b);

— Bericht über die Rundfunklandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Artikel 114 § 1 Ziffer 6.

KAPITEL 6 – Plenum

Artikel 35

Grundsatz

Das Plenum tagt mindestens zweimal im Jahr, um den Tätigkeitsbericht und den Finanzplan anzunehmen.

Artikel 36

Abstimmungen

Für die Abstimmungen des Plenums gilt Artikel 22 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

KAPITEL 7 – Schlussbestimmung

Artikel 37

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom 15. Mai 2007 zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft beigelegt zu werden

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden

K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport

Frau I. WEYKMANS